

S a t z u n g

der Kulturgemeinde Finnentrop e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kulturgemeinde Finnentrop e.V. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Finnentrop und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lennestadt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens im Gebiet der Gemeinde Finnentrop, insbesondere durch Veranstaltung von Theatervorstellungen, Operetten, Musicals und Konzerten, ggf. auch von wissenschaftlichen oder allgemeinbildenden Vorträgen, Autorenlesungen, Ausstellungen u. dergl. sowie durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften. Die Betätigung des Vereins geschieht auf überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied der Kulturgemeinde kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen können auch fördernde Mitglieder werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung bzw. dem Eingang des 1. Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied der Kulturgemeinde hat Anspruch auf Einzeleintrittspreis- und Abonnementermäßigung. Das gilt nicht bei Veranstaltungen außerhalb des Abonnements sowie bei Aufführungen für Kinder und Jugendliche.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten und den Verein nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Kulturgemeinde hervorragend verdient gemacht und die Aufgaben des Vereins besonders gefördert haben. Ehrenmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Dieser ist zum 15.7. eines jeden Jahres fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist

1. einmal jährlich zum Abschluß des Geschäftsjahres,
2. wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
3. wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, und zwar in diesem Falle innerhalb einer Frist von vier Wochen, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt Form und Inhalt der Vereinstätigkeit, wählt und entlastet den Vorstand. Die Kasse wird einmal jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl nach Gründung des Vereins, wird ein Kassenprüfer nur für 1 Jahr gewählt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sämtliche Beschlüsse werden ins Protokoll aufgenommen. Dies wird vom Geschäftsführer geführt und von diesem und dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter unterzeichnet.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung unter den Voraussetzungen des § 33 BGB vorgenommen werden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

I. dem geschäftsführenden Vorstand. Das sind

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
3. der/die Geschäftsführer/in,
4. der/die Kassenwart/in und

II. dem erweiterten Vorstand. Dazu gehören

1. zwei Beisitzer, die vom Rat der Gemeinde Finnentrop für die Dauer der Wahlzeit des Rates bestimmt werden,

2. bis zu vier weiteren Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

Die Aufgaben des Kassenwartes können dem Geschäftsführer übertragen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Seine/Ihre Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand legt das Veranstaltungsprogramm fest. Anregungen aus der Mitgliederversammlung sollen berücksichtigt werden.

Er entscheidet über die Höhe der Abonnements- und Einzeleintrittspreise sowie über das Verfahren bei den Abonnementbuchungen.

Dem Vorstand obliegt die organisatorische Durchführung der einzelnen Veranstaltung.

§ 13 Austritt und Ausschuß

Der Austritt eines Mitgliedes kann zum 30. Juni nach Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages und sonstiger geldlicher Verpflichtungen erfolgen, sofern die Mitgliedschaft durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand mindestens einen Monat vorher gekündigt wurde.

Der Ausschuß eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von dreißig Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung bei Verstößen gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins. Eine einmalige Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Ausgeschlossene hat den Beitrag für das begonnene Geschäftsjahr zu entrichten und keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Zurückerstattung von Beiträgen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit je Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Versammlungen beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Gemeinde Finentrop, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. April 1997 beschlossen. (§11 wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 02. November 1999 und 09. November 2005 geändert).